



Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Willy-Lohmann-Str. 7

06114 Halle (Saale)

Verteiler 2.4 kreisfreie Städte
Verteiler 2.5 Landkreise

**Auslaufen der gesetzlichen Altfallregelung gem. §§ 104a,
104b AufenthG zum 31.12. 2009;
Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für Inhaber einer
Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG**

Bezugserlass : a) RdErl. vom 08.05.2008, Az. 42.31-12231-83.3.6
b) RdErl. vom 09.12.2009, Az. 42.31-12231-83.3.6

Anlagen

Die Innenminister und –senatoren haben sich in ihrer Sitzung am 3./4. Dezember 2009 in Bremen hinsichtlich der zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG auf eine Anschlussregelung für den Personenkreis verständigt, der die gesetzlichen Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

In Umsetzung dieses Beschlusses ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Folgendes an:

1. Antragstellung

Die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung wird auf Antrag erteilt. Bisher gestellte und künftige Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 5 AufenthG sind als Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung auszulegen, soweit die gesetzlichen Verlängerungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

23. Dezember 2009

Zeichen:
42.31-12231.83.3.6

Bearbeitet von:
Ralf Mallon
Durchwahl (0391) 567-5411

e-mail:
ralf.mallon
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

2. Fiktionswirkung

Auf Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung findet § 81 Abs. 4 AufenthG Anwendung (s. Bezugserlass b). Der Ausschluss der Fiktionswirkung nach § 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG kommt bei diesen Anträgen nicht zum Tragen. Er gilt zwar weiterhin für Verlängerungsanträge nach § 104a Abs. 5 AufenthG. Das ist jedoch ohne Auswirkung, soweit diese Anträge als Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung auszulegen sind (s.o. Ziffer 1). Damit wird die Möglichkeit eröffnet, den Betroffenen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde auszustellen. Ein Rückfall in die Duldung wird dadurch vermieden.

3. Rechtsgrundlagen

Beide in Betracht kommende Anspruchsgrundlagen (Verlängerung nach § 104 Abs. 5 AufenthG sowie die Erteilung nach dieser Anordnung) sind nebeneinander anwendbar. Es ist nach der Anspruchsgrundlage zu entscheiden, die nach den Umständen des Einzelfalles für den Betroffenen (und ggfs. dessen Ehegatten) bzgl. ihrer Voraussetzungen und/oder Rechtsfolge günstiger ist.

Zwar kann dabei davon ausgegangen werden, dass die Aufenthaltserlaubnisse über § 104a Abs. 5 AufenthG und nach dieser Anordnung in ihren Rechtsfolgen grundsätzlich gleichwertig sind, weil nach beiden Anspruchsgrundlagen im Ergebnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt wird. Es gibt jedoch Ausnahmen, so ist z. B. die Aufenthaltserlaubnis nach Nr. 4.3 dieser Anordnung wegen der festgelegten Beschränkungen im Hinblick auf einen Familiennachzug und eine Aufenthaltsverfestigung im Ergebnis ungünstiger.

4. Begünstigter Personenkreis

4.1 Personen, die eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen

Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird eine bis zum 31.12.2011 befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt, wenn sie

- am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder
- bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können.

Halbtagsbeschäftigung ist eine Beschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen branchenüblichen Arbeitszeit. Sie liegt jedenfalls vor bei einer regelmäßigen Wo-

chenarbeitszeit von 20 Stunden. Der Nachweis einer Halbtagsbeschäftigung am 31.12.2009 kann z.B. durch Vorlage der Lohnabrechnungen erfolgen.

Ein glaubhafter Nachweis, dass ein Betroffener für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung in Aussicht hat, kann u.a. durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Zusicherung des künftigen Arbeitgebers, dass eine Einstellung bis zum 30. Januar 2010 beabsichtigt ist, erbracht werden.

In beiden Fallkonstellationen ist es nicht erforderlich, dass durch das Erwerbseinkommen der Lebensunterhalt des Betroffenen sowie der miteinbezogenen Familienmitglieder gesichert ist. Daher steht auch die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.

4.2 Personen mit einer Schul- oder Berufsausbildung

Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird eine für zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt, wenn sie zwischen dem 01.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden.

Begünstigt werden Personen, die im Familienverband eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten haben und zwischenzeitlich eine schulische oder berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Unter einer Berufsausbildung im Sinne dieser Regelung sind alle schulischen und beruflichen Ausbildungsgänge zu verstehen, die zu einem beruflichen Abschluss führen.

Im Rahmen der erforderlichen Integrationsprognose ist maßgeblich darauf abzustellen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens, der Einprägung in die hiesigen Lebensverhältnisse und speziell der schulischen oder beruflichen Bildung und Ausbildung eine Teilnahme am Erwerbsleben erwartet werden kann. Bei Minderjährigen ist die Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erteilen.

4.3 Personen, die sich um die Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben

Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG, deren Aufenthaltserlaubnis am 31. Dezember 2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104 Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, ist eine auf 2 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG zu erteilen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Der Nachweis der Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann z. B. durch Bescheinigungen der Agentur für Arbeit, frühere Beschäftigungsverhältnisse, die Vorlage von Bewerbungsschreiben, Ablehnungsmitteilungen, wahrgenommene Vorspracheterminen bei Arbeitsagenturen und Arbeitgebern oder Belege über berufliche Qualifizierungsmaßnahmen erbracht werden.

Im Rahmen der Prognoseentscheidung ist maßgeblich darauf abzustellen, ob zukünftig mit der Sicherung des Lebensunterhaltes gerechnet werden kann. In diesem Zusammenhang sind die zwar die schulische und berufliche Qualifikation ebenso zugrunde zu legen wie der bisherige Erfolg bei der wirtschaftlichen Integration. Eine ablehnende Entscheidung ist aber gleichwohl nur dann gerechtfertigt, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass der Ausländer eine eigenständige Sicherung nicht erreichen wird, da das System der Legalisierung nach der Anordnung gerade weiterhin „auf Probe“ angelegt ist.

Die erneute Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.

5. Sonstige Erteilungsvoraussetzungen

Im Übrigen müssen die Erteilungsvoraussetzungen nach § 104a AufenthG weiter vorliegen (s. hierzu Bezugserlass a). § 104a Abs. 3 AufenthG findet keine Anwendung.

6. Einbeziehung von Familienangehörigen

Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie minderjährige Kinder, die mit dem Betroffenen in häuslicher familiärer Ge-

meinschaft leben, werden grundsätzlich einbezogen. Sie erhalten, sofern die für die Erteilung maßgeblichen Kriterien (u.a. Schulbesuch) vorliegen, ein vom Betroffenen abgeleitetes Aufenthaltsrecht.

7. Entscheidungszeitpunkt/Wohnsitzauflage

Eine den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung ablehnende Entscheidung kann frühestens im Februar 2010 getroffen werden, weil den Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden muss, bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachzuweisen (s. Nr. 4.1, 2. Alternative).

Solange der Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenem Einkommen gesichert werden kann, ist die Wohnsitznahme durch Auflage in der Aufenthaltserlaubnis räumlich auf das Land zu beschränken.

8. Statistische Erfassung

Die statistische Erfassung der Anträge von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfolgt monatlich nach dem anliegenden Muster (Anlage 1). Auf die Ausfüllhinweise (Anlage 1a) wird hingewiesen. Die Statistik ist vom Landesverwaltungsamt jeweils bis zum 10. des folgenden Monats unter Beifügung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten übersandten Meldungen vorzulegen.

Im Auftrag



Dieckmann